

GZ.: BMI-LR1425/0011-III/1/a/2013

Wien, am 21. Mai 2013

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-
Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemein darf angemerkt werden, dass auf Grund der äußerst kurz bemessenen
Begutachtungsfrist eine der Thematik angemessene ausführliche Begutachtung nur sehr
schwer möglich ist.

Zu Artikel 1 Z 37 und 38 (§ 57a EU-JZG)

Seitens des BM.I wird die in Novellierungsanordnung 37 vorgesehene Änderung des § 57a
Abs. 1 EU-JZG begrüßt, weil damit eine Verbesserung zur derzeit geltenden Rechtslage im
Hinblick auf einen reibungslosen Informationsaustausch verbunden ist.

Allerdings scheint die in Novellierungsanordnung 38 (§ 57a Abs. 4) vorgesehene Ergänzung
überschießend geregelt zu sein. Der Erforderlichkeit der Wahrung des erforderlichen
Grundrechtsschutzes, die in den Erläuterungen angesprochen ist, ist durch die gesamte
Regelung entsprochen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung wäre zuerst die Zustimmung der Staatsanwaltschaft
zur Übermittlung der Daten und sonstigen Ergebnisse aus einem inländischen Strafverfahren

- mit der teilweisen Möglichkeit der Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel durch die Staatsanwaltschaft – und zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich im Wege eines Rechtshilfeersuchens für bestimmte Daten und Ergebnisse auch noch die Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel einzuholen. In der Praxis bedeutet dies, dass für gewisse Teile der Daten und Ergebnisse eine Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt werden kann und für andere erst im Wege eines Rechtshilfeersuchens und somit zu einem späteren Zeitpunkt. Hierdurch wird die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Praxis jedenfalls vor große Schwierigkeiten gestellt werden.

Seitens des BM.I darf daher angeregt werden, von der Aufnahme des vorgeschlagenen ergänzenden Satzes in § 57a Abs. 4 EU-JZG im Hinblick auf die erfolgte Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der vorliegenden Wahrung des Grundrechtsschutzes und des hohen Verwaltungsaufwandes abzusehen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Petra Huber-Lintner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	o+AozcGTZJRRw/b14jJa9y209uZ5Usjns9aHmZXsdBidHx5TBQ1TGjCZJKXA80IPDP6C7lld+S1uhRzT2015GVZlg5vhYnf8/r0Htpw36+Wau1klboX/ZuEHwvqQjCFSUXkQn0LnHZiHPxdsdGQtm/hYimpZWwYh7nSnI2Vy821qTMK+Cu5CfbPcZ8EGymX3+r8wMq/Qr3fE7qaSXiXhv+GlimA8vkBNUwUdhcVgC46fRIbhHdrNONjgfCuTIyz9HnTl4dEYua7eA31dtkQV7Prdg0Kadq4HwS8oyoz8Iwm0DVnfFxzqMkyC18g44nEQdfsIAMLgjNkqtOW4PKxmdQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-21T15:25:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	